

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Weltgeschichte**

welcher die neuere Geschichte von der Völkerwanderung bis zum Ende  
des achtzehnten Jahrhunderts enthält

**Eichhorn, Johann Gottfried**

**Göttingen, 1800**

[Einleitung]

**urn:nbn:de:gbv:45:1-10284**

I. Zeitalter der barbarischen Ordnung,

von A. 486 - 850.

---

4. Die Germanier, die den neuen Reichen von Europa ihren Ursprung gaben, unterschieden bey ihrer Einwanderung in die Römischen Provinzen bereits König, Edle, Freye, Freygelassene und Leibeigene.

Der König stammte immer aus dem Adel und kam zu seiner Würde durch die Wahl. Ihn umgab zu aller Zeit ein Geleite aus dem Adel, im Frieden als sein Hofstaat, im Krieg als seine Schutzwehr, das er für seine Dienste aus seinen Einkünften ernährte, und von Zeit zu Zeit mit Roß und Spieß belohnte. Im Frieden hatte er geringe Macht; ohne alle gesetzgebende Gewalt, hatte er nur Vorsitz und Vortrag auf den Versammlungen der Nation, und die Execution von dem, was darauf beschloffen ward: im Krieg dagegen gehorchte man ihm unbedingt. Seine Einkünfte zog er von seinem Eigenthum oder den Abgaben, die ihm seine Leibeigenen zu entrichten hatten, von dem ihm ausgesetzten Theil der im Krieg gemachten Beute und den Strafgeldern von begangenen Verbrechen, und von freywilligen Geschenken der Nation an Vieh und Früchten.

Der Adel war ein Adel des persönlichen Verdienstes, der auch auf Nachkommen forterbte, wie auf die Söhne der Könige und Fürsten und der Krieger, die sich

sich durch Tapferkeit ausgezeichnet hatten. Sein Vorzug war die Wahlbarkeit zur königlichen Würde, und die Ehre, um den König sein Geleite zu formiren.

Die Freyen oder Gemeinen zogen mit dem Adel als Geleite, und theilten übrigens mit ihm eine gleiche Unabhängigkeit und freye Gesetzgebung.

Die Freygelassenen, waren eine Art von ansäßigen Ackerbauern und Handwerkern. Von den Nationalversammlungen und dem Kriegsdienst ausgeschlossen, trieben sie zu Hause gegen gemessene Abgaben den wenigen Ackerbau, den die Germanier hatten, und die Gewerbe, bald für eigene Rechnung, bald für Rechnung ihres Schutzherrn.

Die Leibeigenen, meist Kriegsgefangene oder deren Nachkommen, besaßen ein kleines Eigenthum zu einer eigenen Wirthschaft, von deren Ertrag sie ihrem Herrn einen ungemessenen Theil abgeben mußten.

Die Handhabung der Ordnung und Ruhe hieng im Felde, zu Hause und auf den Nationalversammlungen von den Priestern ab, welche allein das Recht besaßen, körperliche Strafen, aber weder in ihrem, noch in der Nation oder des Königs Namen, sondern im Namen der Götter aufzulegen.

Jedes germanische Volk ward durch eine Nationalversammlung zusammengehalten, auf welcher König, Adel und Freye Sitz und Stimme, und der König oder der beredteste Mann den Vortrag hatte: auf derselben wurde dem jungen Germanier die Anlegung seiner Waffenrüstung zugesprochen; auf ihr wurden die Könige

ge



## 14 I. Unverbundnes Europa, von 486 - 1096.

ge gewählt, Capitalverbrechen bestraft, Landrichter ernannt, die mit Schöppen durch die Gaue zogen, um den Hausvätern in der Vollstreckung der patriarchalischen Regierung behülflich zu seyn.

5. Völker von dieser Verfassung nahmen bey der großen Völkerwanderung von Italien und Gallien, Spanien und Britannien Besiz, und rissen in diesen Ländern die Herrschaft an sich. In Italien wechselte Anfangs die Herrschaft: von Odoacher kam sie an die Ost-Gothen, von den Ost-Gothen an die Byzantiner, die sie bald darauf mit den Longobarden theilten. In Gallien gab es ein Reich der Franken (seit 486), in Spanien ein Reich der West-Gothen (seit 456), in Britannien (seit 449) ein Reich der Sachsen.

Alle diese Theile des vormahls römischen Reichs erhielten durch die eingewanderten Nationen eine völlig andere Gestalt. Edle Germanier waren mit einem Geleite von freyen Wehrsmännern und mit Leibeigenen in dieselben eingezogen. Die Könige hatten mit dem Adel Land und Herrschaft brüderlich getheilt; jeden war ein Loos (allodium) als erbliches Grundeigenthum zum weiteren Vertheilen unter das Geleite seiner Treuen zugefallen, nur mit dem Unterschied, daß der König, als der erste unter den Edeln, des Vorzugs und seines größeren Gefolges wegen, ein größeres Grundeigenthum als die übrigen Edeln seines Heers bekam; bey den übrigen richtete sich die Größe des Looses nach der Zahl der freyen Wehrsmänner, die mit jedem zogen.

Unter

Unter den besiegten Landeseingebohrnen cantonnirten nun Germanier, eine rohe, Kriegsgewohnte Nation, die noch geraume Zeit nach ihrer Niederlassung unter ihnen bloß für Jagd und Kriege lebte. In vielen Gegenden ward jeder Landeseingebohrne, nach dem damals geltenden wilden Recht des Kriegs, Leibeigener des Germaniers, auf dessen Loos er wohnte, und baute für ein bloßes Hungerbrod das Feld für seinen neuen Herrn; in andern aber ließ man die Besiegten, wenigstens zum Theil, hier nach größeren und dort nach geringeren Aufopferungen, in einem völlig freyen Zustand. In diesem Fall war das Schicksal der Besiegten, sobald der erste Sturm vorüber war, erträglich. Obgleich um einige Stufen unter ihren neuen Herren, behielten sie doch häufig ihre bisherigen Geseze, wurden öfters in die freyen Familien ihrer Ueberwinder aufgenommen, und nahmen dann an ihren Rechten, Privilegien und Würden Theil.

Auf diese erste Theilung folgte eine zweyte. Könige und Edle theilten unter die freyen Wehrsmänner, ihr Geleite, kleinere Stücke ihres Looses zur Belohnung für die Waffenfolge aus, die sie ihnen bis dahin geleistet hatten; jeder freye Wehrsmann ward dadurch Besitzer eines freyen Gutes, das er als sein Eigenthum betrachten konnte, so lang er das Gefolge des Edeln, der es ihm von seinem Allodium gegeben hatte, nicht verließ. Auch seine Söhne konnten unter der Bedingung einer treuen Heeresfolge den fortbauern den Besitz des väterlichen Guts erwarten.

Jeder



Jeder dieser Gutsdistricte, mochte er dem König oder einem seiner Edeln zugehören, war ein Reich im Kleinen; jeder war in diesem seinem eigenthümlichen Gebiete so frey und unabhängig, als der König in dem seinigen; jeder Edle war der einzige Richter und Gebieter seiner freyen Treuen; jeder war auf seinem Gute (allodium) König. Die Könige der Nation ragten über ihre Edeln und deren Freye nur auf den jährlichen Versammlungen der Nation, wo über Krieg und Frieden, über Streitigkeiten und andere Angelegenheiten zu Rath gegangen ward, hervor, weil sie den Vorsitz und den Vortrag führten; Abhängigkeit von ihnen zeigte sich allein im Kriege. Ihnen mußte jeder Edle nach geschehenem Aufgebot mit dem Geleite seiner Freyen in den Waffen folgen, und sich bey dem Heereszug in seinen Willen fügen.

Jeder König lebte, wie der Adel seines Landes, von den Renten des ihm zugefallenen Allodiums, und hatte nichts vor ihm voraus, als einen Theil der Strafgeldes, seinen größern Antheil an der Beute und einige unbedeutende Geschenke, welche ihm die Nation auf den Nationalversammlungen überreichte. Den freyen Mann ernährte der Ertrag des ihm angewiesenen Landes und sein Antheil an der Beute. Die Leibeigenen (zum Theil unterjochte Landeseingeborne, zum Theil mitgebrachte Knechte) sorgten für die Befriedigung der Bedürfnisse des Herrn, dem sie angehörten, der Könige, der Edeln und Freyen; sie baueten das Feld und manufacturirten, was zum Hausgebrauch gehörte.

Diese

A. I. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 17

Diese ungemessene Dienste wurden verringert und näher bestimmt, wenn sie Freigelassene wurden.

Demnach standen Könige und Allodialbesitzer in den Staaten der Germanier neben einander auf ziemlich gleichem Fuß; wenigstens in Friedenszeiten waren ihre Könige leere Figuranten, und ihre Macht ein Nichts: selbst auf Nationalversammlungen, wo sie doch den Vorsitz und den Vortrag hatten, that man gewöhnlich alles, nur der Könige Willen nicht. Bloss überlegene Größe des persönlichen Characters und hoher martialischer Geist im König vermochte es bey dieser äußern Schwäche, eine Nation zu seinem Willen fortzureißen. Nur wie viele solche Königsseelen lassen sich auf Ein Jahrhundert rechnen? und mußten nicht gemeine Könige, wenn sie nicht zu eigenem Hohn und Spott die Krone tragen wollten, alles Heil von Gunstbezeugungen erwarten?

6. Schon ehemals pflegten die germanischen Heerführer mit dem Königstitel ihr Gefolge durch Ross und Spieß und Schmäuze an ihre Personen näher anzuschließen: igt, da die Germanier aus Nomadenhorden freye Gütsbesitzer worden waren, und eine Stufe höher standen, als vordem, mußten auch die Könige mit ihren Gunstbezeugungen um eine Stufe höher steigen. Und sie waren es im Stande. Sie hatten bey der Länderteilung größeres Grundeigenthum als ihre Waffenbrüder zum Zeichen des Vorzugs und der Achtung und wegen ihres größeren Geleites zugetheilt bekommen; und ihre Reiche hatten einen ausgedehnten

Richorn's Neuere Weltgeschichte. B Um-



## 18 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

Umfang, der in entfernten Gegenden Stellvertreter ihrer Würde zum Bedürfnis machte. Wen sie nun auf ihre Seite ziehen wollten, dem gaben die germanischen Könige auf Lebenslang bald ein Stück von dem ihnen zugehörigen Grundeigenthum zur Nutznießung, bald ein Amt in den Provinzen ihrer Reiche zur Verwaltung, und versprachen sich dagegen von dem dadurch Begünstigten vermehrten Eifer für das königliche Interesse, nicht nur in Sachen des Heeresbanns, sondern auch auf Nationalversammlungen und bey andern Angelegenheiten des Kriegs und Friedens.

Die Gunstbezeugungen durch Grundeigenthum giengen voran; sie hafteten bloß auf einzelnen Personen, ohne Erbstück für die Familie des Begünstigten zu werden. Ihm war das Grundstück bloß zum lebenslänglichen Genuß gelehnt, falls er sich dieses Beneficiums nicht unwürdig machte: im letztern Fall zog wohl der König noch bey dem Leben des Begünstigten dasselbe wieder ein. So entstanden in den Staaten der Germanier Allodialbesitzer, die neben ihrem Allodium auch Güter ihres Königs zu Lehen trugen; es entstanden neue Rechte und Verpflichtungen, die Rechte der Lehnsherren und die Verpflichtungen der Lehnsträger oder Vasallen. Der Heeresbann war seitdem nicht mehr, wie vordem, bloß eine Sache der Ehre, die bey dem Aufgebot jeden in den Waffen zu erscheinen hieß, sondern eine Sache der Pflicht, deren Unterlassung mit der Einziehung des Lehens oder einer Geldstrafe geahndet werden konnte.

Die





## A. 1. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 19

Die Gesetzgebende Gewalt übten die Edeln und Freyen unter dem Vorsitz des Königs, so lang sie in den Ländern ihrer Niederlassung cantonnirten und unter Waffen blieben auf der jährlichen Nationalversammlung aus; während dieser Zeit blieb den Königen blos die Execution der dort gefassten Beschlüsse, und auch diese erschwerte ihnen oft genug die Eifersucht der Großen. Seitdem aber die Germanier ansäßig worden und an den Pflug gewöhnt waren, hörten die Nationalversammlungen auf, eine Zusammenkunft der ganzen Nation zu seyn, und wurden nun ein Campus Martius und Majus, eine bloße Versammlung der Krieger, die dieses Frühjahr mit dem König in das Feld ziehen sollten. Von nun an wurden National- und Staatsfachen an dem Hoflager während der hohen Feste oder gar auf Concilien und Synoden blos mit dem anwesenden Hofadel und der hohen Geistlichkeit abgethan.

Die Verwaltung der Provinzen übertrugen die Könige edlen Männern, die um sie Verdienste hatten, nach der einzigen Art der Uebertragung die man damahlß kannte, als besondere Lehen. Die Statthalter der größern Districte, die außer der Verwaltung der Justiz, der Handhabung des Landfriedens, der Einhebung und Berechnung der königlichen Gefälle, den Heeresbann zu besorgen, das Heer aufzubieten und anzuführen hatten, hießen von diesem ihrem wichtigsten Geschäfte Herzöge. Ihnen untergeordnet besorgten die Grafen dieselben Geschäfte in den kleineren Districten; und unter der Aufsicht und dem Oberbefehl von



## 20 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

den Grafen hielten die Centenarien oder Centgrafen, die im Heer gewöhnlich nur hundert Mann anführten, in noch kleineren Districten (oder Centen) die Untergesichte. Die Macht, die diesen Beamten anvertraut war, erforderte genaue Aufsicht von Seiten der Regenten, wenn der Mißbrauch derselben verhütet werden sollte. Und darum saß auch nur in diesen Zeiten ein martialischer und Genievoller König mit Ehren auf dem Thron; jeder andere war ein Nichts.

7. Das Herkommen der Germanier, ihr einziges früheres Gesetzbuch, wurde seit A. 422 nach und nach, bey dem einen Volke früher, bey dem andern später, schriftlich abgefaßt, und zwischen dem fünften bis achten Jahrhundert hatte man schon ein salisches und ripuarisches, burgundisches, alemannisches, bayersches und sächsisches Gesetzbuch. Jedes ist dem Inhalt nach ein bloßer CriminalCodex, und ein Denkmahl von der noch fortdauernden ursprünglichen Rohheit dieser Völker, indem sein ganzer Inhalt immer bloß auf Einschränkung der Gewaltthätigkeiten berechnet ist. Noch können alle Verbrechen durch Geld gelöst werden, wie in den frühern Zeiten, nur daß ihre Taxe höher ist.

Das höchste Gericht formirte der König unter seinem Vorsitz durch seine Hofbeamten; die übrigen wurden unter dem Vorsitz des Herzogs oder Grafen, der jedes Urtheil zu bestätigen und zu vollstrecken hatte, von Schöppen oder Rechtsfindern, lauter unbescholtenen Männern, welche die Partheyen zu ihren Richtern gewählt hatten, formirt; lauter *judicia parium*, die ein  
großer

## A. 1. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 21

großer Vorzug aller germanischen Stämme waren. Ihr Verfahren war höchst einfach, und floß aus dem rohen und wilden Geist der Zeiten aus. Ungeübt in Abwiegung und Vergleichung der Aussagen und Zeugnisse, ließen sie den Eid entscheiden, den sie durch Eidhelfer und einen Apparat von religiösen Feyerlichkeiten recht bindend zu machen suchten. Unter der Voraussetzung, daß der tapferste Mann auch der edelste, und keiner schlechten Handlung fähig sey, ließen sie zweifelhafte Händel unter ihren Augen durch den Zweykampf entscheiden, und voll von abergläubischen Vorstellungen von der Rache Gottes gegen Schuldige und seiner Rettung der Unschuld, ordneten sie Gottesurtheile (Ordalia), die Feuerprobe und den Kesselfang, die Wasserprobe, das Brod- und Kreuzurtheil an. Und anfangs mochten alle diese Mittel als Schreckmittel zur Erforschung der Wahrheit, der Schuld und Unschuld dienen; so bald sie aber nichts Neues mehr waren, so verloren sie alle ihre Kraft, und wenn nicht die Geistlichkeit zuweilen den Richtern auf die Spur geholfen hätte, so würde durch das ganze Mittelalter alle Handhabung der Gerechtigkeit sehr trüglich gewesen seyn. Denn ihrer Unschicklichkeit ohnerachtet dauerten die Ordalien bis in das zwölfte, und der gerichtliche Zweykampf bis in das dreyzehnte Jahrhundert fort, so oft und stark auch gegen letztern geistliche und weltliche Befehle eiferten.

8. Die neuen Reiche von Europa waren alle christlich. Die Ost- und Westgothen waren schon vor ihrer Einwanderung nach Italien und Spanien Arianer; die



## 22 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

Burgunder wandten sich gleich bey ihrer Niederlassung an der Rhone zu dem Christenthum; Chlodowich ließ sich nach der Schlacht mit den Alemannen taufen, worin ihm seine Franken folgten; die Irrländer wurden durch Patricius, einen römischen Missionar, bekehrt. Nur im innern Deutschland herrschte noch Heidenthum; und Britannien (außer Wales) fiel durch die Sachsen wieder in dasselbe zurück. Doch durch die Mission, die Gregor der Große unter die wilden Sachsen sandte, ward Britannien aufs neue christlich, und auch das innere Deutschland ward es nach und nach durch Bonifacius.

Seitdem bildete sich neben dem weltlichen Adel auch ein geistlicher. Denn der erstere nahm, seitdem er christlich worden war, die obere Geistlichkeit in seine Rechte und Gemeinschaft gerne auf, weil er auch den Priestern während seines Heidenthums diesen Ehrenplatz eingeräumt, und ihnen großen Einfluß auf den Nationalversammlungen verstattet hatte. Auch die Regenten hießen Geistliche an ihrem Hof willkommen. Denn nur sie waren im Besiz der Schreibkunst und aller damals noch vorhandenen Kenntnisse, die sich der Adel nicht erwerben mochte; und daher im Stande, zu Haus in den Canzleyen und an fremden Höfen als Gesandte ihre rechte Hand zu seyn. Wie dem Adel, wurden auch der höhern Klerisey weltliche Hofdienste, Beneficien und Gerechtsame von den Königen verliehen; aus ihrer Hand empfing der ihnen präsentirte Bischof seine Würde mittelst Rings und Hirtenstabs, und erschien

schien beym Heeresbann, wann auch nicht immer selbst, so doch durch seine Leute: die höhere wie die niedere Klerisey hieng trotz ihrer Personalimmunität durch den Vasallennexus, die Oberaufsicht der Kirchenjurisdiction, die häufig dem Erzkaplan und in besondern Fällen den Herzögen, Grafen, königlichen Commissarien, auch wohl dem Erzkanzler übertragen war, von den Königen ab; ihre Güter und die Freyen auf dem Eigenthum der Kirche standen unter der Gerichtsbarkeit des Königs, seiner Grafen oder Commissarien; nur der König gab Erlaubnis zu NationalConcilien und Provinzialsynoden; nur der König konnte körperliche Strafen über Geistliche verhängen, obgleich dem Bischof Amtsentsetzungen überlassen blieben. Auch die Kirche war der Obrigkeit, wie es sich gebührte, unterthan, und diente anfangs herrlich zur Erhaltung und Befestigung ihrer Macht und Würde. Doch war es von Anfang an ein radicaler Fehler, daß die Rechtsunkundigen Germanier den Unterschied zwischen Religionslehrern und Staatsbürgern in Sachen der Jurisdiction nicht scharfer zogen.

Nun nahm die Geistlichkeit gleich von Anfang her an den Nationalversammlungen Antheil, und stimmte mit den übrigen Ständen über jede Art von Angelegenheiten, über Reichs- wie über Kirchensachen. Die vormahls cantonnirenden Germanier wurden endlich anständig; aus den Nationalversammlungen ward ein Campus Martius und Majus, der häufig nichts als eine Musterung der Krieger war; Reichs- und Kirchensachen



24 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

chen kamen immer seltener, und endlich gar nicht mehr zum Vortrag.

Dafür ward seit dieser Aenderung der Dinge die Zeit der hohen Feste zu Staatsdeliberationen ausersehen. Die ersten aus dem Adel besuchten meist den Hof um diese Zeit, und die hohe Klerisey der Nachbarschaft verfehlte selten, auch durch ihre Gegenwart den Glanz des Hofes an den Festen zu vermehren. Was zur Zeit der noch dauernden Nationalversammlungen an solchen feyerlichen Hoftagen zur künftigen Entscheidung bey der Zusammenkunft der Nation nur vorbereitet, und voraus überlegt ward, das wurde nun von den anwesenden Prälaten und Baronen gleich beschlossen und entschieden: die hohe Geistlichkeit fuhr fort, eine Stimme über Reichsangelegenheiten abzulegen.

Nur Kirchensachen wurden nunmehr Nationalconcilien und Synoden vorbehalten. Um ihren Schlüssen größeres Gewicht zu geben, überlies die hohe Geistlichkeit den Königen, die Nationalsynoden zu berufen und die Kirchenpunkte, die man auf denselben zu verhandeln hätte, vorzuschlagen. Auch sah sie es des größern Glanzes wegen gern, wenn der König sammt dem ersten Adel ihren Sitzungen beywohnen mochte. Da nun die Weisesten des Reichs, die Weltlichen und Geistlichen, beyammen waren, und die Synoden und Concilien sich der Gestalt eines Staatsraths näherten, so reizte dieses die Könige häufig, nach abgemachten Kirchensachen, ihnen weltliche und Reichsangelegenheiten zur Ueberlegung vorzutragen. So kamen Erzbischöfe, Bischöfe  
und

und manche Aebte, als die hohe Geistlichkeit, unvermerkt zu dem Recht der Reichsstandschaft; und dienten, als entschiedene Hofparthey, vortrefflich dazu, die Könige vor dem Ungestüm des mächtigen Adels zu beschützen, und das Gleichgewicht der Stände, wenn es wanken wollte, wieder herzustellen. Die neuern Reiche von Europa waren demnach für den damaligen Culturzustand völlig gut organisirt.

Doch schon um das Jahr 829 ward der Grund dazu gelegt, diese glückliche Organisation der Kirche zu vernichten. Aus dem Kirchensprengel von Mainz erschienen um diese Zeit die falschen Decretale des verkappten Isidor, die, wofern sie nicht darauf berechnet waren, die Aristocratie der Kirche umzustossen, und den gesammten Klerus von der weltlichen Macht loszureißen, doch den ganzen Inhalt dazu hatten. Nur ein System, so unerhört und neu, konnte nicht so schnell in Uebung kommen. Es kostete eine Mähe von Jahrhunderten, bis die Theorie zur Praxis wurde: und erst im zweyten Zeitalter des Mittelalters ward sie allmählig durchgekämpft.

9. Die bisher beschriebene Verfassung von Europa, wie sie bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts dauerte, die Allodialregierung mit einem König an der Spitze, der durch wiederrufliche Lehen sich Anhang zur Verstärkung seiner Macht verschaffen konnte, that allen Bedürfnissen jener Zeit Genüge. Sie gebot den wandernden Völkern still zu stehen, und machte sie allmählig ansäßig; sie gab öffentliche Ordnung, Sicherheit



## 26 I. Unverbundenes Europa, von 486 - 1096.

und Ruhe, und reichte damahls völig hin, den letzten Zweck der Staaten zu erfüllen.

Die Staaten waren wie in lauter kleine Reiche abgetheilt, und der König war ein Oberkönig über viele Unterkönige: dem damahligen Culturzustand ganz angemessen. Denn nur dann erst werden große Staaten von einem Einzigem mit Glück regiert, wenn der erweiterte Verstand in das Geheimniß eingedrungen ist, durch Gesetze große Menschenmassen in Eine moralische Person zu binden, und einen großen Länderumfang durch die schwere Kunst der Staatsverwaltung mit Einem Blicke zu umfassen. Zwar vermögen dieses auch in rohen Zeiten eminente Königsköpfe: mit Adlerblicken überschauen sie weit ausgebehnte Reiche und befolgen die Mystereien der Politik, ohne daß sie ihre letzten Gründe anzugeben wüßten, blos nach einem dunkeln unentwickelten Gefühl. Erschaffen aber solche außerordentliche Könige in rohen Zeiten große Staaten (wie einst Carl der Große), so sind es bloße Meteore: sie bestehen nur, so lang der mächtige Arm ihrer Schöpfer sie zusammenhält, und zerfallen wieder, wenn ihn der Tod von ihnen abzieht. Wie sollten Staaten einen größern Umfang haben, als so weit Macht und Einsicht reicht, über allgemeine Subsistenz und Sicherheit zu wachen, und die allgemeine Volksglückseligkeit zu fördern: erst mit zunehmender Aufklärung können sie zu ihrem Vortheil in Ausdehnung wachsen. Und so bestimmt den Staaten selbst ihr Zweck, in der Periode ihrer Kindheit, einen kleinen Umfang und eine Art patriarchalischer Ver-



## A. I. Zeitalter der barbarischen Ordnung. 27

Verfassung. War es nun nicht vortheilhaft, daß nach der Völkerverwanderung die neuen Staaten von Europa durch das ursprünglich angenommene Allodialsystem in lauter kleine Theile zerstückelt wurden, in welchen die freyen Allodialbesitzer wie Könige zu gebieten hatten? Jeder freye Gutsbesitzer konnte nun sein kleines Reich ohne Schwierigkeiten übersehen, für Ordnung, Subsistenz und Sicherheit die nöthige Sorge tragen, und sein kleines Territorium fest zusammenhalten. Die Könige waren zwar durch die Nationalversammlungen eingeschränkt, aber konnten doch durch wiederrussliche Amts- und Güterlehen und den Wechsel ihres Hoflagers die Allodialbesitzer ihres Reichs in Abhängigkeit und Zucht erhalten, und hatten überdies einen geistlichen Herrenstand auf ihrer Seite, der die königliche Macht verstärken konnte, wenn sie dem Adel nicht gewachsen war.

J. A. Kemmer's Abriß des gesellschaftlichen Lebens in Europa; nach dem ersten Theile von Robertson's Leben Karls V. bearbeitet. Braunschweig 1792. 8.

J. G. Eichhorn's allgemeine Geschichte der Cultur und Litteratur von Europa. Th. I. Göttingen 1796. 8.

### I. Reich



I. Merovinger,  
von Chlodewich bis Pipin,  
von A. 486 - 768.

---

Quellen für die Periode der Merovinger: die salischen und ripuarischen, die burgundischen, alemannischen und bayerischen Gesetze, nebst einigen Urkunden, Gregorius von Tours (fl. 595), die Heiligen und Märtyrer-Acten des 7ten und 8ten Jahrhunderts, Fredegar's Chronik (c. 641) und Marculf's Formeln (c. 650).

Leges Francorum Salicae et Ripuariorum (gesammelt c. A. Chr. 420) ed. Eccard. Francof. et Lips. 1720. fol.

Leges Burgundicae (gesammelt A. 505.) in *Frid. Lindenbrogii* Cod. legg. vet. Francof. 1613. fol.

Leges Alemannicae (ges. schon nach A. 496, aber in der gegenwärtigen Gestalt von Chlotar) in *Petr. Georgisch* Corp. Juris german. antiq. Halae 1738. 4.

Leges Boiariorum (auf Theodorich's Befehl gesammelt, in ihrer heutigen Gestalt von Dagobert) in *Fr. Lindenbrogii* Cod. legg. vet.

*Gregorii Turonensis* (fl. 595) historia Francorum libb. X. (bis 591) ed. *Theod. Ruinart*. Paris 1699. fol. Auch bey Bouquet T. II.

Mabillon Acta Ordinis S. Benedicti, sec. 2.

*Fredegarii Scholastici* (fl. nach 658) Chronicon (bis 641) in *Ruinarti* Gregor. Turon. und *du Chesne* sec. rerum Franc. T. I.

*Marculfi* monachi formulae (fl. c. 650) in *Baluzii* capitular. regum Franciae T. 2.

Zülfes